



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 29

Memmingen, 21. Dezember 2001

43. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
17.12.2001	Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Gesundheitsbehörden der Stadt Memmingen	258
17.12.2001	Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung - FIHGS)	270
17.12.2001	Verordnung zur Anpassung der Verordnung der Stadt Memmingen über die Sperrzeit im Zusammenhang mit dem Fischertag an den Euro	280
18.12.2001	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz	281

Der Stadtrat hat am 14. Dezember 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung zur Änderung der
Satzung über die Gebühren der Gesundheitsbehörden
der Stadt Memmingen

Vom 17. Dezember 2001

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung über die Gebühren der Gesundheitsbehörden der Stadt Memmingen (Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung - GGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1999 (SVBI S. 187) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. a) Ermittlungen nach den §§ 25 und 26 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die Durchführung von Maßnahmen nach § 29 des Infektionsschutzgesetzes und Ermittlungen für bayerische Dienststellen im Vollzug des § 60 des Infektionsschutzgesetzes,
- b) Verrichtungen des Gesundheitsamtes nach § 17 des Infektionsschutzgesetzes unabhängig davon, ob eine Maßnahme angeordnet wurde oder nicht;“

2. In § 4 werden die Worte „10 DM“ durch die Worte „5 Euro“ ersetzt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Schreibauslagen

¹Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. ²Die Höhe der Schreibauslagen, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst, wird nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Memmingen (Kostensatzung - KoS) berechnet.“

4. In § 8 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

5. Die Anlage zur Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis 1
Allgemeine Gebührensätze

Dieses Gebührenverzeichnis gilt, soweit nicht in den
Gebührenverzeichnissen 2 bis 4 Abweichendes bestimmt ist.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
1.1	Befunde, Gutachten	
1.1.1	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	7,50 bis 75
1.1.2	Kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung	16 bis 150
1.1.3	Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)	145 bis 2556
	Ist für die Erhebung des Befunds einschließlich Dokumentation oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 abgegolten.	
	Neben der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 und 1.3 werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen 2 und 3 erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif Nr. 1.1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.	
1.2	Zeitaufwand	
1.2.1	Werden Termine außerhalb der Dienststelle wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:	
1.2.1.1	wenn Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden	56
1.2.1.2	wenn Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden	41
1.2.1.3	wenn sonstiges Personal tätig wird Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen.	31
1.2.2	Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v.H. zu ermäßigen.	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
1.3	Gebühren nach § 5 Abs. 4 Bei der Berechnung von Gebühren nach § 5 Abs. 4 sind – unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer – für den Zeitaufwand die Stundensätze nach den Tarif-Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 zugrunde zu legen; Tarif-Nr. 1.2.2 gilt bei der Berechnung entsprechend. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 6 bleibt unberührt.	
1.4	Erstellung von Datensätzen auf Disketten oder Übermittlung mittels elektronischer Medien Diese Gebühr wird neben den sonstigen Gebühren erhoben.	5 bis 26

- Fortsetzung Seite 261-

Gebührenverzeichnis 2

Gesundheitsamt

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
2.1	Bakteriologische, mykologische und mikroskopische Untersuchungen	
2.1.1	Mikroskopische Untersuchung von Präparaten, nativ oder mittels einfacher Färbeverfahren	6,50
2.1.2	Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwendiger Verfahren (z.B. Gram-, Auramin-Ziehl-Neelsen-Färbungen) oder im Dunkelfeld	7,50
2.1.3	Kulturelle Untersuchungen	
2.1.3.1	zum allgemeinen Nachweis schnell wachsender Bakterien	11
2.1.3.2	Bei einer Leistung nach Tarif-Nr. 3.1.4 ermäßigt sich die Gebühr bei Stuhlproben auf je	3
2.2	Hygiene-Untersuchungen	
2.2.1	Untersuchungen von Trink- (PSM, CKW) und Badewasser (Nitrate), je Untersuchung	11

- Fortsetzung Seite 262-

Gebührenverzeichnis 3

Gesundheitsamt

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
3.1	Ärztliche Untersuchung einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest	
3.1.1	einschließlich Befundvermerk	14,50 bis 30
3.1.2	einschließlich kurzem Gutachten	18,50 bis 81
3.1.3	einschließlich ausführlichem Gutachten	42,50 bis 153
3.1.4	Belehrung und Bescheinigung nach § 43 IfSG	
3.1.4.1	Einzelbelehrung	16
3.1.4.2	im Sammelbelehrungstermin	8
3.1.5	Zweitschrift für Bescheinigung nach § 43 IfSG	5,50
3.2	Blutentnahme	
3.2.1	Entnahme einschließlich Materialkosten (z.B. Venüle für Blutalkoholbestimmung)	7,50
3.2.2	Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z.B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. 3.1.2 erhoben. Die Gebühren der Tarif-Nr. 3.2.1 und 3.2.2 werden nebeneinander erhoben.	
3.3	Laboratoriumsuntersuchungen Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z.B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen, Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutausstrichs) Blutchemische Untersuchungen (z.B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker, Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit) Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut) Einfache Untersuchungsverfahren (z.B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwendige Vorbereitung und Bearbeitung), je Untersuchung	5,50

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
	Aufwendige Untersuchungsverfahren (z.B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwendige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektroforese, Färbeverfahren, mikrobiologische Kulturen), je Untersuchung	14,50
3.4	Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts	
3.4.1	Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke	29 bis 59
3.4.2	Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke	18,50 bis 43
3.4.3	Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken	11 bis 19
3.4.4	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt	18,50 bis 113
3.5	Röntgenuntersuchung (ohne Befundvermerke oder Gutachten)	
3.5.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) Thorax	
3.5.1.1	Format 24 x 30 cm, je Aufnahme	9,50
3.5.1.2	Format 35 x 35 cm oder größer, je Aufnahme	12
3.5.1.3	Format 70 x 70 mm, je Aufnahme	4
3.5.1.4	Format 100 x 100 mm, je Aufnahme	5,50
3.5.2	Schichtaufnahmen	
3.5.2.1	bis zu vier Aufnahmen	14,50
3.5.2.2	bis zu sechs Aufnahmen	18,50
3.5.2.3	mehr als sechs Aufnahmen	23
3.6	Befundung von Röntgenaufnahmen	
3.6.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme), je Aufnahme	11,50
3.6.2	Schichtaufnahme, je Aufnahme	5,50
3.7	Tuberkulintest	
	Durchführung einschließlich Auswertung	4
3.8	Heilpraktikerwesen	
	Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer	92,50 bis 322

Gebührenverzeichnis 4

Veterinäramt

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
4.1	Untersuchungen von Tieren einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten	
4.1.1	Untersuchung von Wanderschafherden	
4.1.1.1	bis zu 100 Schafen	11
4.1.1.2	für jedes angefangene weitere Hundert Bei Such- und Wartezeiten ist zusätzlich noch eine Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	3,50
4.1.2	Untersuchung von Klautierbeständen im Gehöft des Tierbesitzers vor Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen je Bestand für	
4.1.2.1	1 bis 10 Tiere	8,50
4.1.2.2	11 bis 20 Tiere	12,50
4.1.2.3	je angefangene weitere 10 Tiere	3
4.1.3	vor Ausfuhr aus Sperbezirken oder Beobachtungsgebiet je Bestand für	
4.1.3.1	1 bis 10 Tiere	7,50
4.1.3.2	11 bis 20 Tiere	8,50
4.1.3.3	je angefangene weitere 10 Tiere	2,30
4.1.4	Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchengefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet	11
4.1.5	Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes	14,50
4.1.6	Untersuchung eines Hundes	8
4.1.7	Untersuchung von Tieren im Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel und dergleichen)	8
4.1.8	Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
4.1.8.1	je Tier	3,50
4.1.8.2	mindestens jedoch	4
4.2	Tuberkulinisieren einschließlich Nachschau und Tuberkulin	
4.2.1	Einzeltier	5,50
4.2.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	3
4.2.3	jedes weitere Tier	2,30
4.2.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.2.4.1	je Tier	2,80
4.2.4.2	mindestens jedoch	3,50
4.3	Simultantest	
4.3.1	Einzeltier	7,50
4.3.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	4
4.3.3	jedes weitere Tier	3,50
4.3.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.3.4.1	je Tier	3,50
4.4	Blutentnahme bei	
4.4.1	Einhufern, je Tier	6
4.4.2	Rindern, je Tier	6
4.4.3	Kleintieren, je Tier	0,20 bis 2,80
4.4.4	mindestens jedoch	6,50
4.5	Sonstige diagnostische Maßnahmen	4 bis 18,50
4.6	Einfuhruntersuchungen	
	a) nach Tierseuchenrecht	
	b) nach Tierschutzrecht	
	Untersuchungen von Tieren vor oder nach dem Entladen	
	oder während der veterinärbehördlichen Beobachtung	
	(Schlussuntersuchung nach Zukauf)	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
	Ausfuhruntersuchungen – Untersuchungen von Tieren vor dem Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr	
	a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht	
	Auftriebsuntersuchungen	
	Untersuchung von Tieren vor dem Auftrieb auf Märkte, Tier- schauen, Absatz- und ähnliche Veranstaltungen	
	(einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutach- ten – soweit erforderlich)	
4.6.1	Einhufer	
4.6.1.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	5,50
4.6.1.2	jedes weitere Tier	3
4.6.2	Rinder	
4.6.2.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	3
4.6.2.2	jedes weitere Tier	0,80
4.6.2.3	mindestens jedoch	5,50
4.6.3	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen	
4.6.3.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	1,50
4.6.3.2	jedes weitere Tier	0,40
4.6.3.3	mindestens jedoch	3,50
4.6.4	Ferkel, Lämmer, Zickel	
4.6.4.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,80
4.6.4.2	jedes weitere Tier	0,20
4.6.4.3	mindestens jedoch	3,50
4.6.5	Geflügel und Kaninchen	
4.6.5.1	1 bis 100 Tiere, je Tier	0,10
4.6.5.2	jedes weitere Tier	0,04

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
4.6.5.3	mindestens jedoch	3,50
4.6.5.4	höchstens	185
4.6.6	Hunde	
4.6.6.1	je Tier	8
4.6.7	Wild und exotische Tiere	
4.6.7.1	je Tier	Es gelten die Gebühren- sätze der Tarif-Nrn. 4.6.1 bis 4.6.6.1 ent- sprechend
4.6.8	Sonstige Tiere	
4.6.8.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,20 bis 3,50
4.6.8.2	jedes weitere Tier	0,05 bis 1,50
4.6.8.3	mindestens jedoch Für die Höhe der Gebühr ist jeweils die Zahl der Tiere je Sen- dung, je Bestand oder je Veranstaltung maßgebend. Wartezeiten sind nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	4
4.6.9	Bei Ein- und Ausfuhruntersuchungen gelten die Gebühren in der jeweils festgesetzten Höhe sowohl für die gebührenpflichti- gen Verrichtungen nach dem Tierseuchenrecht als auch für die nach dem Tierschutzrecht; die Gebühren werden nebeneinan- der erhoben. Werden diese tierseuchen- und tierschutzrechtli- chen Untersuchungen gleichzeitig durchgeführt, so ermäßigt sich jeweils die festzusetzende Gesamtgebühr bis auf zwei Drit- tel; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzuläs- sig.	
4.6.10	Bei Untersuchungen für das Verbringen in den innergemein- schaftlichen Handelsverkehr können die Gebühren jeweils bis auf die Hälfte ermäßigt werden; eine Unterschreitung der Min- destgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.11	Überprüfung der seuchenhygienischen Unverdächtigkeit eines Tierbestandes zum Auftrieb auf Zuchtvieh-Absatzveran- staltungen und ähnliche Veranstaltungen	Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
4.7	Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen tierischer Herkunft (einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
4.7.1	Milcherzeugnisse	
4.7.1.1	1 bis 50 Packstücke	11
4.7.1.2	je weitere angefangene 50 Packstücke	3,50
4.7.1.3	mindestens jedoch	11
4.7.1.4	höchstens	29
4.7.2	Getrocknete Därme, Häute, Knochen	
4.7.2.1	pro Packstücke	2,30
4.7.2.2	mindestens jedoch	7,50
4.7.2.3	Großsendungen	14,50 bis 38
4.7.3	Tierkörpermehl und Tierkörperfett	
4.7.3.1	pro Tonne	1,50
4.7.3.2	mindestens jedoch	7,50
4.7.3.3	höchstens	29
4.7.4	Sonstige Erzeugnisse (z.B. Knochenschrot, Knochenscheuermehl, Blutmehl, Düngemittel, Futtermittel)	
4.7.4.1	pro Tonne	1,50
4.7.4.2	mindestens jedoch	7,50
4.7.4.3	höchstens	29“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung ist in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt Artikel 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 17. Dezember 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 258

Der Stadtrat hat am 14. Dezember 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für
Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften
(Fleischhygiene-Gebührensatzung - FIHGS)

Vom 17. Dezember 2001

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 876, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch Gesetz vom 23. November 2001 (GVBl S. 739) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) ¹Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. ²Die Gebühren nach §§ 2, 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 umfassen auch die Auslagen; bei den Gebühren nach §§ 4, 5 Abs. 2, §§ 6, 7 Abs. 2, §§ 8 und 9 werden die Auslagen gesondert erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Untersuchungen);
 - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
 - d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.

§ 2

Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

(1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung, Tagebuchführung bemessen sich nach dem Aufwand je Tier.

(2) ¹Bei Betrieben mit mehr als 1000 Schlachtungen im Monat richten sich die Gebühren des Absatzes 1 nach den durchschnittlichen Arbeitsminuten der Untersuchung je Tier (durchschnittliche Untersuchungszeit). ²Die einzelnen Gebühren je Tier bei durchschnittlicher Untersuchungszeit ergeben sich aus Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung. ³Die durchschnittliche Untersuchungszeit beträgt für

- Rinder/Einhufer	8 Minuten
- Kälber	4 Minuten 30 Sekunden
- Schweine	2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
- Schafe und Ziegen	1 Minute
- Kaninchen und Kleinwild (Haarwild)	5 Sekunden
- Wildschweine	2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
- Wildwiederkäuer	1 Minute.

⁴Zur Deckung höherer Kosten werden die Gebühren in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung angehoben für Betriebe mit

- a) erhöhten Untersuchungskosten durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlacht tier- hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand;
- b) erhöhten Warte- und sonstigen Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanung der Schlacht tier- anlieferungen oder wegen technischer Unzulänglichkeiten und Ausfälle, z.B. in älteren Betrieben;
- c) häufigen Verzögerungen bei der Durchführung der Schlachtungen z.B. infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals;
- d) Mehrkosten durch besondere Wegezeiten;
- e) zeitlichem Mehraufwand durch häufig wechselnde, vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten;
- f) häufigen Unterbrechungen des Schlacht ablaufs durch erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen;
- g) einem Schlacht ablauf, der eine Einhaltung der von der EG zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten regelmäßig nicht ermöglicht.

⁵Die Höhe des Aufschlags bemisst sich nach den Arbeitsminuten, die zusätzlich zu den durchschnittlichen Untersuchungszeiten anfallen. ⁶Eine Arbeitsminute wird mit 0,65 Euro berechnet.

(3) ¹Bei Betrieben mit bis zu 1000 Schlachtungen im Monat werden die Gebühren des Absatzes 1 je Tier erhoben. ²Die einzelnen Gebühren je Tier ergeben sich aus Spalte 1 der Anlage 2 zu dieser Satzung.

- (4) Zur Deckung höherer Kosten werden die Gebühren und Aufschläge des Absatzes 2 und die Gebühren des Absatzes 3 um einen Aufschlag um bis zu 100 v.H. erhöht, wenn für einen Betrieb eigene Betriebszeiten festgesetzt wurden bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten geschlachtet werden.
- (5) Die Aufschläge nach den Absatz 2 Satz 4 bis 6 und nach Absatz 4 sind abhängig von der Höhe der zu deckenden Kosten; die Gesamtgebühr darf nicht höher sein als der durch den Betrieb entstehende Aufwand.
- (6) Bei den Arbeitsminuten nach Absatz 2 wird von angefangenen Minuten ausgegangen.

§ 3

Gebühr bei nicht vollständiger Beschau; Gebühr bei Krank- oder Notschlachtungen

- (1) Die Gebühren nach § 2 werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung vorgenommen oder nur ein Teil eines Tieres untersucht wird.
- (2) ¹Können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, werden die Gebühren in den Spalten 1 der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. ²Sowohl bei der Schlachttieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Absatz 2 Satz 4 bis 6 und § 2 Absatz 4 erhoben.

§ 4

Gebühren für die bakteriologische Untersuchung und für eine zugelassene Kältebehandlung

- (1) Die Gebühr für die bakteriologische Untersuchungen wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus den Spalten 4 der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung sowie aus Ziffer 1.2 der Anlage 3 zu dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr für eine zugelassene Kältebehandlung wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Ziffer 3 der Anlage 3 zu dieser Satzung.

§ 5

Gebühr für die Rückstandskontrollen

- (1) ¹Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 Euro pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. ²Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart in Bayern/Stadt Memmingen. ³Die Gebühr nach Satz 2 ergibt sich aus den Spalten 2 der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung.

- (2) Für Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus den Spalten 4 der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung sowie aus Ziffer 1.3 der Anlage 3 zu dieser Satzung.

§ 6

Gebühr für die Trichinenuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchungen bei Schweinen einschließlich Wildschweinen und Einhufern wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus den Spalten 3 der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung sowie aus Ziffer 1.5 der Anlage 3 zu dieser Satzung.

§ 7

Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

- (1) ¹Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Ziff. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 85/73/EWG nach Aufwand auf Stundenbasis erhoben. ²Die Gebühr je angefangene Viertelstunde ergibt sich aus Ziffer 2.1 der Anlage 3 zu dieser Satzung. ³Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt in dem das Fleisch gewonnen wird, ermäßigt sich diese Gebühr um 55 v.H.
- (2) ¹Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb, im Kühl- oder Umpackbetrieb, im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr nach Aufwand auf Stundenbasis erhoben. ²Die Gebühr je angefangene Viertelstunde ergibt sich aus Ziffer 2.2 der Anlage 3 zu dieser Satzung.

§ 8

Gebühr bei Hausschlachtungen

Die Gebühr für Hausschlachtungen nach § 3 FIHG wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 4 zu dieser Satzung.

§ 9

Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Ziffer 5 der Anlage 3 zu dieser Satzung.
- (2) Für eine Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Ziffer 4 FIHV ergibt sich die Gebühr aus den Spalten 4 der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung und aus Ziffer 1.4 der Anlage 3 zu dieser Satzung.
- (3) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Ziffer 4 der Anlage 3 zu dieser Satzung erhoben.

- (4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 10

Wegegeld

¹Das bei einer gesonderten Trichinenuntersuchung (§ 6) und bei den Gebühren nach § 7 Absatz 2, §§ 8 und 9 festzusetzende Wegegeld besteht aus dem Aufwand für das verwendete Verkehrsmittel und für die angewendete Zeit. ²Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach dem verwendeten Verkehrsmittel und wird nach den Sätzen des Tarifvertrags der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure abgerechnet. ³Wird die Wegstrecke durch Untersuchungen in mehreren Betrieben veranlasst, wird es für jeden dieser Betriebe anteilig erhoben. ⁴Der Zeitaufwand wird nach den Personaldurchschnittskosten für das tätig gewordene Personal abgerechnet.

§ 11

Schuldner

¹Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. ²Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit

- (1) ¹Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. ²Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 13

Verweisungen auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Die Satzung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 20. Oktober 1999 (SVBI S. 165) außer Kraft.

- (2) ¹Bis zum 31. Dezember 2001 werden die Gebühren und Auslagen in Deutscher Mark erhoben. ²Hierzu werden die Euro-Beträge dieser Satzung nach dem Umrechnungskurs in Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedsstaaten, die den Euro einführen (Abl. EG Nr. L 359 S. 1) 1 Euro = 1,95583 DM umgerechnet. ³Die Umrechnung erfolgt nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften in Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 162 S. 1).

Memmingen, 17. Dezember 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI S. 270
MStr 1701

– Fortsetzung Seite 276 –

Anlage 1

zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 20. Dezember 2001

Gebührenpflichtige Tatbestände

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung bei Betrieben mit monatlich über 1000 Schlachtungen

Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Gebühr bei durch- schnittli- cher Un- tersu- chungszeit €/Tier	Zuschlag Rück- stands- Untersu- chung nach nati- onalem Kontroll- plan €/Tier	Zuschlag Trichinen- untersuchung €/Tier	Zuschlag Sonderun- ter- suchung €/Tier
1.1.1 Rind	5,70	0,44		10,00
Kalb- bis unter 6 Wochen alt	3,18	0,13		10,00
1.1.2 Schwein				
- 25 kg und mehr	1,60	0,12	1,10	10,00
Ferkel				
- weniger als 25 kg	0,80	0,03	1,10	10,00
1.1.3 Einhufer	5,60	0,36	5,12	10,00
1.1.4 Schaf oder Ziege				
- weniger als 12 kg	0,32	0,01		10,00
- 12 kg bis 18 kg	0,50	0,02		10,00
- mehr als 18 kg	0,65	0,03		10,00
1.1.5 andere Paarhufer	5,70			10,00
1.1.6 Hauskaninchen	0,05			10,00
1.1.7 Wildkaninchen und Hasen	0,03			10,00
1.1.8 Haarwild				
- Wildwiederkäuer				
- weniger als 12 kg	0,32			10,00
- 12 kg bis 18 kg	0,50			10,00
- mehr als 18 kg	0,65			10,00
- Wildschwein				
- weniger als 25 kg	0,80		5,34	10,00
- 25 kg und mehr	1,60		5,34	10,00

Anlage 2

zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 20. Dezember 2001

Gebührenpflichtige Tatbestände

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung bei Betrieben mit monatlich bis zu 1000 Schlachtungen

Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Gebühr €/Tier	Spalte 2 Zuschlag Rück- stands- Untersu- chung nach nati- onalem Kontroll- plan €/Tier	Spalte 3 Zuschlag Trichinen- untersuchung €/Tier	Spalte 4 Zuschlag Sonderun- ter- suchung €/Tier
1.1.1 Rind/Kalb	10,08	2,13		10,00
1.1.2 Schwein/Ferkel	4,39	2,13	1,70	10,00
1.1.3 Einhufer	13,84	2,13	5,12	10,00
1.1.4 Schaf oder Ziege	3,45	2,13		10,00
1.1.5 Haarwild - Wildwiederkäuer - Wildschwein	4,51 4,51	2,13 2,13	5,34	10,00 10,00

Anlage 3

zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 20. Dezember 2001

Gebührenpflichtige Tatbestände

1.	Amtliche Untersuchungen	
1.2	Bakteriologische Untersuchung	43,50 €/Untersuchung
1.3	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts	
	- Hemmstoffe	13,00 €/Untersuchung
	- sonstige Rückstandsuntersuchung	112,50 €/Untersuchung
1.4	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV	7,70 €/Untersuchung
1.5	Untersuchung auf Trichinen	
	- gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine)	7,70 €/Untersuchung
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb	10,00 €/angefangene Viertelstunde
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus	10,00 €/angefangene Viertelstunde
3.	Zugelassene Kältebehandlung (Finnen, Trichinen)	10,00 €/angefangene Viertelstunde
4.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	7,70 €/Sendung
5.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung	10,30 €/Bescheinigung

Anlage 4

zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 20. Dezember 2001

Gebührenpflichtige Tatbestände

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen

Tierarten Gewichtsklassen	Gebühr €/Tier	Zuschlag Sonder- unter- suchung €/Tier
1.1.1 Rind	12,20	10,00
Kalb- bis unter 6 Wochen alt	12,20	10,00
1.1.2 Schwein (mit Trichinenuntersuchung) – 25 kg und mehr	11,00	10,00
Ferkel (mit Trichinenuntersuchung) – weniger als 25 kg	11,00	10,00
1.1.3 Einhufer (mit Trichinenuntersuchung)	21,00	10,00
1.1.4 Schaf oder Ziege	5,60	10,00
1.1.5 andere Paarhufer	13,00	10,00
1.1.6 Haarwild		
- Wildwiederkäuer	7,00	10,00
- Wildschwein (mit Trichinenuntersuchung)	13,00	10,00

Der Stadtrat hat am 14. Dezember 2001 nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Verordnung
zur Anpassung
der Verordnung der Stadt Memmingen
über die Sperrzeit im Zusammenhang mit dem Fischertag
an den Euro

Vom 17. Dezember 2001

Aufgrund von § 1 Abs. 5 und § 10 der Gaststättenverordnung vom 22. Juli 1986 (BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1994 (GVBl. S. 433) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

Artikel 1

Verordnungsänderung

In § 2 Satz 2 der Verordnung der Stadt Memmingen über die Sperrzeit im Zusammenhang mit dem Fischertag vom 15. Juli 1985 (SVBI S. 38) werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 17. Dezember 2001
STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen
über die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen
für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz

Vom 18. Dezember 2001

Die nachfolgenden wesentlichen geschäftlichen Bedingungen beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzugangs bei Erdgas, die im Einzelfall verbindlich über einen Netzzugangsvertrag nebst Anlagen mit dem Transportkunden zu vereinbaren sind.

1. Gegenstand des Geschäftes

Die Stadtwerke Memmingen werden Unternehmen (Transportkunden) unter den in der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 04. Juli 2000 sowie deren 1. Nachtrag vom 15. März 2001 und 2. Nachtrag vom 21. September 2001 beschriebenen Bedingungen den Zugang zu ihrem Endverteilungsnetz und den Transport von Erdgas zur Belieferung von Erdgaskunden (Netzendkunden) ermöglichen.

Zur Belieferung von leistungsgemessenen Netzendkunden wird zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Transportkunden durch den Netzzugangsvertrag eine maximal nutzbare Stundenleistung in kW sowie eine Transportmenge in kWh vereinbart. Zur Durchführung des Netzzuganges werden Systemdienstleistungen von den Stadtwerken Memmingen erbracht. Die Stadtwerke Memmingen werden eine vereinbarte Transportkapazität in Höhe dieser vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in ihrem Verteilungsnetz vorhalten, die der Transportkunde flexibel nutzen kann. Dem Transportkunden wird im Rahmen vorhandener Netzkapazitäten eine Steuerungsdifferenz von zusätzlich 2 Prozent der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung zustehen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme des Netzes wird der Transportkunde nicht berechtigt sein.

Die Einbeziehung des Netzzugangs zur Belieferung nicht-leistungsgemessener Haushaltskunden wird zum 1. Januar 2002 erfolgen. Im Rahmen einer Test- und Erprobungsphase ab 1. Oktober 2001 werden die Stadtwerke Memmingen dem Transportkunden den Netzzugang zur Belieferung nicht-leistungsgemessener Haushaltskunden auf der Basis von Standard-Lastprofilen ermöglichen, soweit die Stadtwerke Memmingen zu diesem Zeitpunkt bereits in der Lage sind, das Lastprofil-Verfahren anzuwenden.

Die im Preisblatt veröffentlichten Entgelte beziehen sich ausschließlich auf den Netzzugang zu den vorhandenen Anlagen im Sinne der Verbändevereinbarung. Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung des technischen Netzzugangs insbesondere auch der dazugehörigen Mess-, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen gehen gemäß Verbändevereinbarung zu Lasten des Transportkunden.

Zusätzliche Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich und Qualitätsanpassung können individuell vereinbart werden und sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen des Netzzugangs

Der Netzzugangsvertrag wird zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Transportkunden geschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme von Erdgastransporten an Netzendkunden wird der Abschluss von Netzanschlussverträgen bzw. Netzanschluss- und Netzendkundenverträgen nach Maßgabe der von den Stadtwerken Memmingen veröffentlichten Vertragstexte sein. Der Abschluss von Netzanschluss- und Netzendkundenverträgen werden den Transportkunden nicht von seinen vertraglichen Pflichten aus dem Netzzugangsvertrag, insbesondere nicht von der Zahlung des Netzzugangsentgeltes befreien. Der Netzendkunde und der Transportkunde werden einen kompetenten Dritten beauftragen können, die gesamte Abwicklung des Netzzuganges für sie in Vertretung mittels Vollmacht zu übernehmen.

3. Wirtschaftliche Voraussetzungen des Transportkunden

Zur Absicherung möglicher aus dem Netzzugang resultierender Risiken können von den Stadtwerken Memmingen entsprechende Sicherheitsleistungen, wie z.B. Bankbürgschaften oder Vorauszahlungen, verlangt werden. Entsprechendes wird im Netzzugangsvertrag geregelt.

Der Transportkunde wird zudem die Zeitgleichheit - bezogen auf die Stunde - von Ein- und Ausspeisung sicherstellen.

4. Technische Voraussetzungen des Transportkunden

Es gelten die Technischen Rahmenbedingungen für den Netzzugang bei Erdgas und deren Anhang in der Fassung des 2. Nachtrages vom 21. September 2001 zur Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 4. Juli 2000.

5. Verfahren zur Anwendung von Standard-Lastprofilen

5.1 Grundlagen

Für die Belieferung nicht-leistungsgemessener Haushaltskunden gelten die von der Technischen Universität München entwickelten und von BGW/VKU veröffentlichten Standard-Lastprofile. Die Stadtwerke Memmingen sind berechtigt, die Parameter dieser Standard-Lastprofile anzupassen oder andere Verfahren anzuwenden und zu veröffentlichen.

5.2 Anwendung

Mit dem Abschluss des Netzzugangsvertrages wird für den Transportkunden eine bestimmte Transportkapazität, für die der jeweilige Anschlusswert zu Grunde gelegt wird, reserviert werden. Mit der gebuchten Transportkapazität wird die maximal nutzbare Leistung festgelegt, die im Rahmen des Netzzugangsvertrages flexibel genutzt werden kann.

Der Transportkunde wird den Stadtwerken Memmingen im Voraus, in der Regel am Vormittag des Vortags zur vereinbarten Stunde, Stundenmenge in kWh/h als Lastgang mitteilen (Nominierung), nach dem er die vereinbarte Transportkapazität in einem bestimmten Zeitraum, in der Regel am folgenden Tag, nutzen will. Die Summe der einzelnen Lastgänge wird als Einspeisung angesehen werden. Auf dieser Grundlage werden die Stadtwerke Memmingen ihre Netzfahrweise für den jeweiligen Nominierungszeitraum planen. Die Stadtwerke Memmingen werden nach Vorliegen der Abrechnungswerte, in der Regel einmal jährlich, die Gasentnahme mittels Lastprofilen nachbilden. Die Summe der einzelnen nachgebildeten Lastprofile wird als Ausspeisung angesehen werden.

Falls die mittels Lastprofilen nachgebildeten Ausspeisungen größer sind als die nominierten Einspeisungen, werden die Mindermengen als von den Stadtwerken Memmingen geliefert gelten und werden von den Stadtwerken Memmingen mit einem Entgelt in Cent/kWh für die Mindermenge und in Euro/kWh/h für die maximale Stundenmengenabweichung vom Transportkunden zu vergüten sein.

Falls die mittels Lastprofilen nachgebildeten Ausspeisungen kleiner sind als die nominierten Einspeisungen, werden die Mehrmengen dem Transportkunden mit einem Entgelt von den Stadtwerken Memmingen vergütet werden.

Es wird das Recht der Stadtwerke Memmingen bestehen, unterjährig Zwischenberechnungen zu erstellen und bei relevanten Abweichungen zwischen nominierter und abgenommener Menge eine entsprechende Anpassung vom Transportkunden zu verlangen.

6. Berechnung des Netzzugangsentgeltes

Das Entgelt für den Netzzugang wird sich auf einen Zeitraum von einem Jahr beziehen und sich aus folgenden Komponenten zusammensetzen:

	Arbeitsentgelt
+	Leistungsentgelt
+	Entgelt für die Systemdienstleistungen
(+)	ggf. Konzessionsabgabe)
=	Netzzugangsentgelt, netto
+	Umsatzsteuer
=	Netzzugangsentgelt, brutto

Das spezifische Arbeitsentgelt in Cent/kWh wird in Abhängigkeit von der vereinbarten Transportmenge am Ausspeisepunkt in kWh berechnet. Das spezifische Leistungsentgelt in Euro/kW wird in Abhängigkeit von der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung am Ausspeisepunkt in kW bestimmt. Das Arbeitsentgelt in Euro pro Jahr ergibt sich dann als Produkt aus dem spezifischen Arbeitsentgelt und der gemessenen - mindestens jedoch der vereinbarten - Jahresmenge, das Leistungsentgelt in Euro pro Jahr entsprechend als Produkt aus dem spezifischen Leistungsentgelt und der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung.

Sollte der Transportkunde die zusätzliche Steuerungsdivergenz in Höhe von 2 % der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in Anspruch nehmen, wird für diese zusätzliche Leistung das gleiche spezifische Leistungsentgelt wie für die vereinbarte Leistung zu entrichten sein.

Eine über die zusätzliche Steuerungsdivergenz hinausgehende Leistungsanspruchnahme wird grundsätzlich nicht möglich sein. Sollte es in Sonderfällen jedoch trotzdem dazu kommen, wird für die Leistungsüberschreitung ein im Netzzugangsvertrag individuell festzulegendes, erhöhtes bzw. mehrfaches Leistungsentgelt zu bezahlen sein.

Das Entgelt für Systemdienstleistungen wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Kundenkontakte berechnet. Als Kontakt ist jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

Für Lieferungen an Erdgaskunden mit einer Jahresmenge bis 5 Mio. kWh oder für Lieferungen an Erdgaskunden, deren Preis über dem Grenzpreis liegt, sind die Stadtwerke Memmingen von der Gebietskörperschaft zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden, die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und von den Stadtwerken Memmingen an die Gebietskörperschaft abgeführt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der zwischen Transportkunde und Erdgaskunde vereinbarte Erdgaspreis über dem im jeweiligen Konzessionsgebiet nach der Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Grenzpreis liegt. Andernfalls wird dies vom Transportkunden auf geeignete Weise z.B. durch Wirtschaftsprüfer-Testat nachzuweisen sein.

Zuzüglich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gültigen Satzes (z.Z. 16 %) fällig. Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten.

Die Stadtwerke Memmingen können zusätzlich zum Netzzugang weitere Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich oder Qualitätsanpassung anbieten, die nicht mit dem Netzzugangsentgelt abgegolten sind, sondern getrennt abgerechnet werden. Entsprechende Vereinbarungen sind im Netzzugangsvertrag festzulegen.

7. Engpassmanagement

Die Stadtwerke Memmingen werden nach folgenden objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Regeln Netzzugang bei Knappheit von Transportkapazitäten gewähren.

7.1 Kapazitätsbedarf bei Lieferantenwechsel

Beim Wechsel eines Endverbrauchers zu einem neuen Lieferanten, wird bei der Verteilung von Netzkapazitäten gegenüber dem Kunden bzw. dem neuen Lieferanten wie folgt verfahren:

Eine aufgrund des Lieferantenwechsels des Endkunden

- gegebenenfalls nicht mehr beanspruchte Kapazitätsbuchung oder
- eine entsprechende Kapazität im Endverteilernetz oder
- eine dem Endkunden zuzuordnende Kapazität in einer Stichleitung zu diesem Kunden

muss vorrangig zur Deckung des durch den Lieferantenwechsel entstehenden Kapazitätsbedarfs des Endkunden zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Engpass der Transportkapazität und Transparenz

Ein Engpass der Transportkapazität ist dann gegeben, wenn bei Vorliegen konkurrierender vollständiger Netzzugangsanfragen nur eine beschränkte und damit insgesamt zur Deckung aller Anfragen auf der angefragten Transportstrecke bzw. in den relevanten Netzteilen nicht ausreichende freie Transportkapazität zur Verfügung steht. Die freie Transportkapazität wird ermittelt in dem von der jeweils für die Stadtwerke Memmingen verfügbaren technischen Transportkapazität die bereits für Dritte oder das eigene/verbundene Unternehmen vorzuhaltende Transportkapazität abgezogen wird.

Die Stadtwerke Memmingen werden dem von dem Engpass bezüglich der Transportkapazität jeweils betroffenen Netzzugangsinteressenten den Engpass unter Angabe der technischen Kapazität und der Summe der Buchungen auf diesem Leitungsabschnitt schriftlich mitteilen. Eine Veröffentlichung im Internet steht einer schriftlichen Mitteilung gleich.

7.3 Allokationsverfahren

Liegt ein Engpass von Transportkapazitäten vor, werden die Stadtwerke Memmingen die Allokation der knappen Kapazität nach dem veröffentlichten Verfahren vornehmen. Hierzu stehen den Stadtwerken Memmingen folgende Verfahren zur Verfügung:

7.3.1 Allokation nach dem Grundsatz „first committed - first served“

7.3.2 Unterscheiden sich die Netzzugangsanfragen hinsichtlich der nachgefragten Leistungen (z. B. Transportkapazität, Laufzeit etc.) werden die Stadtwerke Memmingen mit den Interessenten parallel über die Konditionen zur Erbringung der Leistungen verhandeln. Die Stadtwerke Memmingen werden den Zuschlag dem aus ihrer Sicht jeweils wirtschaftlich günstigsten Angebot innerhalb einer angemessenen Frist erteilen und die übrigen Bewerber über die Entscheidung informieren.

7.4 Unterbrechbare Netzzugangsverträge bei Kapazitätsengpässen

Besteht keine freie Transportkapazität zur vollständigen Deckung eines der Netzzugangsanfrage zugrundeliegenden Transportbegehrens, hat der nachfragende Netzzugangsinteressent einen Anspruch auf das Angebot eines durch die Stadtwerke Memmingen unterbrechbaren Netzzugangsvertrages.

8. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnungszyklen für das Netzzugangsentgelt werden individuell im Netzzugangsvertrag geregelt. Der Transportkunde wird periodische Abschlagszahlungen leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der vereinbarten maximalen Stundenleistung sowie der vereinbarten Jahresmenge und wird im Netzzugangsvertrag vereinbart.

9. Pflichten des Transportkunden

Der Transportkunde wird auf eigene Kosten sicherstellen, dass den ausgespeisten Mengen wärmeäquivalente und zeitgleich entsprechende Einspeisemengen gegenüberstehen.

Der Transportkunde wird verpflichtet sein, an den Einspeisestellen systemkompatibles Gas für den Transport anzustellen, das die in der Anlage „Kompatibilität“ der Verbändevereinbarung festgelegten Anforderungen erfüllt. Des weiteren wird der Transportkunde nach Maßgabe der Anforderungen der Stadtwerke Memmingen sicherstellen, dass durch das eingespeiste Gas keine bestehenden anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen bei anderen Erdgaskunden verletzt werden.

Der Transportkunde wird dafür sorgen, dass ein ständig erreichbarer Ansprechpartner benannt wird, der über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

Der Transportkunde wird die finanziellen **Verpflichtungen übernehmen, die sich im Zusammenhang mit dem Netzzugang z.B. durch Planung, Bau und Betrieb neuer Übernahmestationen oder Leitungen, durch Änderungsmaßnahmen** an bestehenden Übernahmestationen oder Leitungen, durch Installation und Wartung neuer Messgeräte o.ä. ergeben.

Weitere Pflichten können im Netzzugangsvertrag vereinbart werden.

10. Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für den Transportkunden stehen bei den Stadtwerken Memmingen folgende Personen zur Verfügung:

Name: Domaschke Peter

Tel.: 08331/8556-122

Fax: 08331/8556-180 + 190

E-mail:
info@stadtwerke-memmingen.de

Name: Metzeler Wolfgang

Tel.: 08331/8556-115

Fax: 08331/8556-180 + 190

E-mail:
info@stadtwerke-memmingen.de

Preisblatt für den Netzzugang

(Stand: 01.01.2002)

Die Stadtwerke Memmingen ermöglichen Unternehmen unter den in der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 04. Juli 2000, im 1. Nachtrag zur Verbändevereinbarung vom 15. März 2001 und im 2. Nachtrag zur Verbändevereinbarung vom 21. September 2001 beschriebenen Bedingungen den Zugang zu ihrem Erdgasverteilungsnetz. Voraussetzung für die technische Abwicklung des Netzzuganges ist eine Leistungsmessung beim Erdgaskunden mit Datenfernübertragung bzw. – sofern möglich – die Anwendung von Lastprofilen.

Das Entgelt für den Netzzugang bezieht sich auf einen Zeitraum von einem Jahr und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Arbeitsentgelt	
+ Leistungsentgelt	
+ Entgelt für die Systemdienstleistungen	
(+ ggf. Konzessionsabgabe)	
=	Netzzugangsentgelt, netto
+ Umsatzsteuer	
=	Netzzugangsentgelt, brutto

Das spezifische Arbeitsentgelt in Ct/kWh berechnet sich in Abhängigkeit von der vereinbarten Transportmenge in kWh. Das spezifische Leistungsentgelt in €/kW wird in Abhängigkeit von der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in kW bestimmt. Der spezifische Mischpreis in Ct/kWh ergibt sich aus der Summe von Arbeitsentgelt und entsprechend umgerechnetem Leistungsentgelt. Für ausgewählte Mengen und Leistungen ergeben sich beispielhaft folgende spezifische Mischpreise (MP) in Ct/kWh pro Jahr:

	MP	MP	MP	MP
	Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh
Menge (kWh)	2.000	4.000	6.000	8.000
1.000.000	0,947	0,605	0,489	0,430
2.000.000	0,900	0,575	0,462	0,404
3.000.000	0,864	0,555	0,445	0,388
4.000.000	0,832	0,539	0,432	0,376
5.000.000	0,802	0,526	0,421	0,367
10.000.000	0,669	0,474	0,384	0,335
20.000.000	0,426	0,395	0,335	0,297
50.000.000	0,350	0,232	0,231	0,223
100.000.000	0,326	0,207	0,167	0,147
200.000.000	0,301	0,182	0,142	0,122

← Benutzungsstunden (h/a)

Die vorstehenden Mischpreise sind auf der Grundlage eines Brennwertes von 10,0 kWh/m³ berechnet. Im individuellen Fall können sich entsprechende Änderungen ergeben.

Das Entgelt für die Systemdienstleistungen beträgt 54,20 €/Kontakt. Als Kontakt ist jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

Für Lieferungen an Erdgaskunden sind die Stadtwerke Memmingen von der Stadt Memmingen zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden, die Bestandteil des Netz-

zugangsentgeltes ist und von den Stadtwerken Memmingen an die Stadt Memmingen abgeführt wird.

Zuzüglich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gültigen Satzes (z.Zt. 16 %) fällig. Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten.

Diese Entgelte beziehen sich ausschließlich auf die vorhandenen Anlagen im Sinne der Verbändevereinbarung. Erweiterungs- und Änderungsmaßnahmen gehen gemäß Verbändevereinbarung zu Lasten des Transportkunden. Zusätzliche Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich und Qualitätsanpassung sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.

Die Netzzugangsentgelte für den individuellen Fall werden dem Transportkunden von den Stadtwerken Memmingen auf Anfrage mitgeteilt. Diese Anfrage muß schriftlich erfolgen und den Vorgaben der Verbändevereinbarung vom 04. Juli 2000, des 1. Nachtrages zur Verbändevereinbarung vom 15. März 2001 und des 2. Nachtrages zur Verbändevereinbarung vom 21. September 2001 entsprechen.

Memmingen, 18. Dezember 2001
Stadtwerke Memmingen
Werkleitung
Gottschalk Metzeler